



BENUTZUNGSVERORDNUNG Reformierte Kirche Büren an der Aare

Ziel Das Kirchengebäude ist offen für alle Menschen. Sie ist eine Begegnungsstätte und dient der Pflege und Förderung des Gemeindelebens. Sie steht nach der Kirchgemeinde auch der breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung. Unter den Benützern soll ein Geist der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme herrschen und zwischen Benutzern und Verantwortlichen ein gutes Einvernehmen.

Räume Folgende Räume können zur Verfügung gestellt werden:

	Konzertbestuhlung Anzahl Plätze
Schiff	173
Chor	18
Schiff und Chor	191
Empore	52

Im Chor hat es zusätzlich Platz für 50 Stühle.

Zuständigkeiten

Kirchgemeinde Die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Nutzung der Kirche hat der Kirchgemeinderat.

Kommission Die Kirche wird von einer Kommission verwaltet, bestehend aus dem Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Bau, der Sigristin/dem Sigristen und dem Sekretariat. Sie sind für die Veranstalter der Vertragspartner und für den Belegungsplan zuständig.

Sgristinnen Liliana Kocher, liliana.kocher@kirche-bueren.ch
Ursula Biedermann, ursula.biedermann@kirche-bueren.ch
Monika Gauchat, Stv. Sigristin, monika.gauchat@kirche-bueren.ch

Die Sigristin ist für die Übergabe und Rücknahme der Kirche zuständig. Die Weisungen der Hausordnung sind verbindlich. Um offene Fragen zu klären und Organisatorisches zu regeln melden Sie sich bitte frühzeitig.

Benutzungsrechte Die Kirchgemeinde hat das Benutzungsvorrecht. Kirchliche Gruppen haben bei der Reservation gegenüber ausserkirchlichen Gruppen immer Vorrang.

Gesuche Das Formular Belegungsantrag für die Kirchenreservation finden Sie bei den Benutzungsbestimmung unter www.kirche-bueren.ch unter Kirchgemeinde / Kirche. Im Sekretariat, Bernstrasse 7, 3294 Büren a.A. sind die Unterlagen ebenfalls erhältlich. Das Gesuch bitte vollständig ausfüllen, unterzeichnen (handschriftlich) und per E-Mail an sekretariat@kirche-bueren.ch senden oder im Sekretariat abgeben. Gesuche müssen mindestens einen Monat vor Benutzung eingereicht werden.

Bewilligungen Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Räumen mit dem einfachen Mehr, sonst werden die Gesuche dem Kirchgemeinderat vorgelegt. Das vorliegende Reglement, die Gebührenverordnung und die Hausordnung sind integraler Bestandteil des Mietvertrages. Es gibt keine mündlichen Reservationen. Untervermietungen sind verboten.

Allgemeine Pflichten der Benützer

Hausordnung Alle Benützer der Kirche halten sich an die Hausordnung.

Sicherheit Die Veranstalter treffen die erforderlichen Sicherheiten. Fluchtwege sind immer freizuhalten. Rettungsdienste müssen ungehinderten Zugang zur Kirche und dem ganzen Areal haben.

Haftung Die Veranstalter haften selbst bei Unfällen, Sachschäden, Diebstahl etc.. Für ausserordentliche Verunreinigungen von Räumen, Einrichtungen und Mobiliar haften die Veranstalter. Von Seiten der Kirchgemeinde wird jede Haftung abgelehnt.

Versicherungen Die Veranstalter schliessen die notwendigen Versicherungen ab. Für öffentliche Veranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch. Es kann ein Nachweis verlangt werden.

Amtliche Bewilligungen Sämtliche für die Veranstaltung notwendigen amtlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter selber einzuholen. Sie werden im Benutzungsgesuch vermerkt.

Vorbereitung / Instandsetzung Das benutzte Inventar (Stühle, Tische, Podium etc.) wird von den Veranstaltern selbst bereitgestellt und weggeräumt. Das Inventar (Ausnahme Podium) darf nicht aus der Kirche entfernt werden.

Inkraftsetzung

Die Benutzungsverordnung tritt am 19. Juni 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Büren a.A. & Meienried an der Sitzung vom 21. Mai 2019 und von der Kirchgemeindeversammlung am 18. Juni 2019. Die Benutzungsverordnung bleibt auch bei KGR- oder Mitarbeitendenwechsel in Kraft.

Kirchgemeinde Büren a.A. / Meienried, 18. Juni 2019

Der Präsident



Ueli Flückiger

Die Sekretärin



Andrea Schlaginhaufen



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

HAUSORDNUNG

Reformierte Kirche Büren an der Aare

- Nachtruhe** Bei der Benutzung sowie beim Verlassen der Kirche ist auf die Anwohner in der Umgebung bezüglich Lärmemissionen Rücksicht zu nehmen. Gesetzliche Nachtruhe gilt ab 22.00 Uhr.
- Ordnung** Zur Kirche, deren Einrichtungen und ihrer Umgebung ist Sorge zu tragen. Das Inventar (Stühle, Tische, Podium etc.) wird von den Benutzern selbst bereitgestellt und wieder weggeräumt. Plakate dürfen keine angebracht werden.
- Verpflegung** Die Kirche ist ein Ort der Besinnung. Auf Essen und Getränke ist möglichst zu verzichten.
- Blütenblätter / Reis** Das Streuen von Blütenblättern ist ein schöner Brauch und kann ohne weiteres vor der Kirche erfolgen, in der Kirche ist es nicht erlaubt. Auf das Streuen von Reiskörnern ist zu verzichten.
- Reinigung** Böden sind besenrein und die Toilette sauber zu hinterlassen. Reinigungsmaterial wird bereitgestellt.
- Dekorationen / Blumen** Dekoartikel und Blumen dürfen nur in Absprache mit der Sigristin angebracht werden. Deko und Blumenschmuck darf an den Kirchenbänken angebunden, nicht aber mit Heftklammern oder Klebeband befestigt werden. An der Kanzel bitte keine Blumen anbringen.
- Schäden** Zerbrochene Gegenstände/Beschädigungen bitte der Sigristin melden. Entstandene Kosten für Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Rauchen** Im ganzen Haus ist **Rauchverbot!**
- Parkplätze** Fahrzeuge dürfen vor und um die Kirche nicht abgestellt werden. Die Parkplätze befinden sich in der näheren Umgebung oder beim Bahnhof auf der Ostseite. Eine beschränkte Anzahl Parkplätze stehen beim Kirchgemeindehaus zur Verfügung. Bitte nehmen Sie Rücksprache mit der Sigristin.
- Orgel** Die Orgel darf nur von ausgebildeten Organisten:innen bedient werden.
- Piano** Das Verschieben des Pianos hat sorgfältig zu erfolgen.
- Apéro vor der Kirche** Der Platz vor der Kirche wird von der Kornhaus AG (IL GRANO) gemietet. Die Nutzung des Platzes muss mit dem Mieter abgesprochen werden, Tel. 032 351 03 03.

Inkraftsetzung

Die Hausordnung tritt am 19. Juni 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Büren a.A. / Meienried an der Sitzung vom 21. Mai 2019 und an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. Juni 2019. Die Hausordnung bleibt auch bei KGR- oder Mitarbeitendenwechsel in Kraft.

Kirchgemeinde Büren a.A. / Meienried, 18. Juni 2019

Der Präsident

Ueli Flückiger

Die Sekretärin

Andrea Schlaginhaufen



GEBÜHRENVERORDNUNG Reformierte Kirche Büren an der Aare

Gebühren für Raumbenutzung bei Einzelbelegung

	Tarif A Kirchliche Anlässe	Tarif B Benutzer aus der Ref. Kirchgemeinde, Vereine, Organisationen etc. CHF	Tarif C Auswärtige Benutzer CHF	Tarif D Veranstaltungen von KG-externen mit Eintrittspreisen oder Kollekte CHF
Gesamte Kirche	Kostenlos (für Mitglieder der Kirchgemeinde)	150.00	500.00	600.00
Piano		100.00	100.00	200.00
Orgel (ohne Organist:in)		200.00	200.00	300.00
Einsatz Sigrist:in gesamter Anlass inkl. Vor- und Nachbereitung ohne Reinigung			50.00 / Std.	50.00 / Std.
Reinigung + Zusatzaufwand		50.00 / Std.	50.00 / Std.	50.00 / Std.
Taufe		kostenlos	500.00	
Trauung				
Abdankung / Urnenbeisetzung				
Podium			50.00	50.00

Gebühren bei Tarif A: Für Konfessionslose und nicht den Landeskirchen angehörende	CHF
Abdankung Urnenbeisetzung	1'200.00 *) 400.00 *)
Trauung auswärtige Kirchenmitglieder Trauung Konfessionslose	500.00 *) 1'000.00 *)
Kosten KUW pro Kind und Jahr	100.00
Für Taufen von Kindern, deren Eltern nicht Angehörige einer Landeskirche sind, gelten folgende Gebühren: a) Taufe im Rahmen eines Gottesdienstes b) Taufe ausserhalb eines Gottesdienstes (gilt für alle Taufen)	150.00 650.00 *)
*) zuzüglich Kosten für Sigristin und Organistendienst	50.00 / Std. 450.00

Zahlungsfrist: Spätestens 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Büren a.A. & Meienried hat die gesamten Benutzungsverordnung an der Sitzung vom 18. Mai 2019 angenommen.

Die Gebührenverordnung wurde durch die Kommission überarbeitet und am 13. Dezember 2022 vom Kirchgemeinderat genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Die Gebührenverordnung behält bei KGR- oder Mitarbeitendenwechsel seine Gültigkeit.

Änderungen / Ergänzungen

Die Benutzungsverordnung mit Hausordnung und Gebührenverordnung kann durch den Kirchgemeinderat jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Kirchgemeinde Büren a.A. / Meienried, 13. Dezember 2022

Der Präsident



Ueli Flückiger

Die Sekretärin



Andrea Schlaginhaufen



reformierte kirchgemeinde
büren an der aare & meienried

Bernstrasse 7, 3294 Büren a.A., Tel. 032 351 35 59, E-Mail sekretariat@kirche-bueren.ch

Belegungsantrag für Reformierte Kirche

vom Mieter vollständig auszufüllen

Veranstalter/Verein _____

Verantwortliche Person _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

T. _____ M. _____ Mail _____

Art / Name des Anlasses _____

Wochentag	Datum (TT / MM / JJ)	Zeit (inkl. Vorbereitung + Aufräumen)	Beginn des Anlasses
_____	_____	von _____ bis _____	_____ Uhr
_____	_____	von _____ bis _____	_____ Uhr

Benutzung Mobiliar: Podium Piano Orgel (Kosten gemäss Gebührenverordnung)

Hiermit bestätigen wir, dass wir uns an die Benutzungsverordnung inkl. Hausordnung und Gebührenverordnung halten werden. Sie sind integraler Bestandteil dieses Belegungsantrages.

Ort _____ **Datum** _____ **Unterschrift** _____

Die Reservation gilt definitiv nach Erhalt unserer Bestätigung.

Bestätigung Reservation

Zugeteilter Raum _____

Kosten _____

Bemerkungen _____

Datum

Stempel

Unterschrift

Sigristin: Liliana Kocher, Tel. 032 351 39 93 liliana.kocher@kirche-bueren.ch